



Berlin, am 05.11.2015

Protokoll der 234. FNK - Sitzung vom 02.11.2015

(Bestätigt in der Beratung vom 07.12.2015)

Leitung: Prof. Alexander Nützenadel
Protokoll: Geschäftsstelle FNK, Dr. Carsten Gerrits
Beginn: 16.05 Uhr
Ende: 17.52 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Prof. Alexander Nützenadel, Prof. Jürg Kramer, Prof. Saskia Fischer, Christopher Gess,
Dr. Oliver Maria Kind, Dr. Lech Suwala, Mariella Scheer, Marion Höppner (bis 17:05)

Ständige Teilnehmer:

Dr. Ingmar Schmidt (GD SZF),
Dr. Carsten Gerrits (Geschäftsstelle FNK)

Gäste:

Prof. Dr. Thomas Buckhout (LewiFak), Dr. Martina Sick (LewiFak), Prof. Dr. Marcelo Caruso (KSBF), Robert Hagedorn (KSBF), Dr. Uta Hoffmann (SZF), Dr. Ute Kalbitzer (SZF)

Entschuldigt:

Prof. Peter Frensch (VPF), Prof. Elisabeth Verhoeven, Prof. Martin Heger, Dr. Anna Strasser, Kathleen Falkenberg

Die Beschlussfähigkeit ist mit 7 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, davon 3 professoralen Mitgliedern, gegeben.

Die Tagesordnung wird in der folgenden Fassung vorgeschlagen und bestätigt:

1.	Bestätigung des Protokolls der 233. Sitzung vom 07.09.2015 <i>Entwurf Protokoll</i>	V: Vorsitzender
2.	Zustimmung zur Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 234/1) <i>Beschlussentwurf, Entwurf Habilitationsordnung, Protokollauszug FR</i>	V: LewiFak
3.	Zustimmung zur Promotionsordnung der Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 234/2) <i>Beschlussentwurf, Antragsentwurf, Ergebnisse DFG Beratung</i>	V: KSBF
4.	Benennung von Mitgliedern für die Kommission zur Vergabe des Elsa-Neumann-Stipendiums (Beschluss 234/3) <i>Beschlussentwurf, Zusammensetzung der Kommission</i>	V: SZF
5.	Aktuelles aus dem Ressort des Vizepräsidenten für Forschung	V: VPF
6.	Sonstiges	

1. Bestätigung des Protokolls der 233. Sitzung vom 07.09.2015

Der Protokollentwurf wird von den anwesenden Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Zustimmung zur Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 234/1)

Prof. Buckhout berichtet vom Entstehungsprozedere des vorliegenden Entwurfs der Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät. Ausschlaggebender Grund war die Gründung der neuen Fakultät und damit die Notwendigkeit, eine neue Kombination der Fächerkulturen in einer Ordnung zu regeln. Dementsprechend ist der Entwurf ein Amalgam aus den Habilitationsordnungen, welche für die Biologie, Psychologie und das Thaer-Institut gegolten haben. Erwähnenswerte Regelungen sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Lehrleistungen müssen mind. 8 Semesterwochenstunden in den letzten 6 Jahren umfassen. Von diesen müssen wenigstens 2 Semesterwochenstunden an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät geleistet worden sein. Dies dient einer zusätzlichen Qualitätskontrolle, da so die Möglichkeit eröffnet wird, die Erfahrungen von Studierenden als Adressaten einer Veranstaltung zu berücksichtigen.
- Die Gutachter sind nun stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.

Die Diskussion kreist um die folgenden Sachverhalte:

- Die schriftliche Habilitationsleistung sieht keine zu erfüllenden Kennzahlen vor. Zum einen wurde dieser Weg gewählt, um den unterschiedlichen Fächerkulturen gerecht zu werden und zum anderen, weil die Qualität der Arbeiten bei der Begutachtung im Fokus stehen soll.
- In der Ordnung sind keine Fächer hinterlegt, in denen eine Lehrbefugnis erworben werden kann. Dies ist deswegen der Fall, weil die Liste einer gewissen Veränderung unterliegt und dann nicht jedes Mal die Ordnung geändert werden soll. Alternativ beschließt der erweiterte Fakultätsrat über die Aufnahme von neuen Fächern und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste. Diese Verfahren ist durch eine entsprechende Regelung in der Ordnung gesichert.
- Die §§ 16 und 17 sollen auf Ihre Vereinbarkeit mit der Satzung zu wissenschaftlichem Fehlverhalten überprüft werden. Dabei sind insbesondere der § 17 Abs. 2 und 3 anzupassen.

§ 17 ist im Nachgang der Sitzung folgendermaßen angepasst worden:

„§ 17 Widerruf und Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Wird nach der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung festgestellt, dass sich die Habilitandin/der Habilitand bzw. die/der Habilitierte bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrigerweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob die Feststellung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist der Habilitandin/dem Habilitanden bzw. der/dem Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin/der Präsident der HU auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates der Lebenswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf.“

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannte Fassung des § 17 übernommen wird, nimmt die FNK die Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt sie der Universitätsleitung zur Bestätigung.

Beschluss: 0 dagegen / 0 Enthaltungen / 7 dafür

3. Zustimmung zur Promotionsordnung der Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 234/2)

Prof. Caruso stellt den langen und intensiven Abstimmungsprozess des vorliegenden Entwurfs der Promotionsordnung dar. Auch im Falle dieser Ordnung war die die Neugründung der Fakultät und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Berücksichtigung unterschiedlicher Fächerkulturen die treibende Kraft zur Neugestaltung.

Durch die Promotionsordnung ist ein Fast-Track-Verfahren möglich, sofern zwei dies unterstützende Gutachten vorliegen. Im Falle von publikationsbasierten Promotionen wurde ein Mindeststandard von 3 Publikationen zwischen den unterschiedlichen Fächern ausgehandelt. Weitergehende Standards für diese Promotionen wurden wegen der sehr unterschiedlichen Fächerkulturen nicht in der Ordnung festgelegt. Jede publikationsbasierte Promotion soll anhand qualitativer Kriterien des jeweiligen Faches beurteilt werden. Zusätzlich wurden Eckpunkte strukturierter Promotionsprogramme festgelegt. In der Ordnung werden im Regelfall 2 Gutachten vorgesehen, da die kleinen Fächer keine Begut-

achtung durch drei Personen sichern können. In diesen Fächern ist es ebenfalls schwierig, regelmäßig ein externes zweites Gutachten zu verlangen.

Von den Mitgliedern der FNK wurden insbesondere die folgenden Sachverhalte angemerkt und diskutiert:

- Die Notenstufe „summa cum laude“ kann gemäß § 12 im Extremfall auch in einer Situation vergeben werden, in denen eines der zwei bzw. drei maximal möglichen Gutachten die Notenstufe „rite“ vergeben hat. Dies ist eine Abweichung von Nr. 15 der Leitlinien zur Promotionskultur an der Humboldt-Universität. Prof. Caruso gibt zu bedenken, dass mit der Regelung ein strategisches Benotungsverhalten zu Gunsten einer „ehrlichen“ Benotung der Vorzug gegeben werden soll.
- Das Verhältnis von Disputation und Dissertation sollte explizit numerisch gewichtet werden, da sonst die Bewertung der beiden Teilleistungen u.U. nicht rechtssicher erfolgen kann.
- Die Ordnung enthält keine Empfehlung, möglichst eine externe Begutachtung vorzusehen. Diese Empfehlung ergibt sich aus Nr. 13 der Leitlinien.
- Die Promotionsdauer ist durch § 7 Abs. 1 auf 4 Jahre begrenzt. Es besteht die Möglichkeit diese Zeit einmalig um 2 Jahre zu verlängern.
- Eine publikationsbasierte Promotion ist in einigen Fächern unüblich. Daher kann nur in den in § 9 Abs. 2 lit. c aufgezählten Fächern eine solche Dissertation eingereicht werden.
- Die Beteiligung der Statusgruppe der Studierenden in der Promotionskommission (§ 11 Abs. 2) ist dadurch gesichert, dass ein Doktorand/eine Doktorandin mit beratender Stimme in der Kommission sitzt. Doktoranden sind regelmäßig als Promotionsstudierende eingeschrieben und haben somit den Status eines Studierenden.

Die FNK stellt fest, dass die Leitlinien zur Promotionskultur keine per se verpflichtenden Regelungen enthalten. Allerdings sieht sie gravierende Abweichungen von den Leitlinien als begründungsbedürftig an.

Daher nimmt die FNK die Promotionsordnung der Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät nur dann zustimmend zur Kenntnis, wenn die folgenden Auflagen erfüllt wurden:

1. *Die Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät begründet in einem Schreiben, weshalb die folgenden Punkte in dieser Form von ihr geregelt wurden. Insbesondere sollen dabei Abweichungen von der Leitlinie zur Promotionskultur thematisiert werden.*
 - *Vergabe der Notenstufe „summa cum laude“*
 - *Anzahl der Gutachten*
 - *Gewichtung von Disputation und Dissertation*

oder/bzw. ergänzend

2. *Die Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ändert die Promotionsordnung und fügt die folgenden Regelungen ein:*
 - *Ein „summa cum laude“ kann nur dann vergeben werden, wenn maximal ein Gutachten ein „magna cum laude“ vergibt und die restlichen Gutachten/Teilleistungen ein „summa cum laude“ vergeben.*
 - *Sofern die Vorbenotung ein „summa cum laude“ vorsieht, ist ein drittes Gutachten zwingend einzuholen. Dieses sollte vorzugsweise von einer externen Person verfasst werden.*
 - *Generell sollte die Empfehlung in der Ordnung verankert werden, mindestens ein Gutachten extern einzuholen.*
 - *Um eine rechtssichere Bewertung zu sichern, sollte die Gewichtung von Dissertation und Disputation in § 12 Abs. 2 Satz 3 numerisch festgelegt*

werden. Vorstellbar wäre bspw. eine Gewichtung von 2/3 für die Dissertation und 1/3 für die Disputation.
Die vorstehenden Punkte müssen nicht kumulativ umgesetzt werden. Sofern eine Anregung nicht umgesetzt wurde, ist dies in der Begründung gemäß Ziffer 1 darzulegen

und/in jedem Fall

3. Folgende redaktionelle Hinweise sind in jedem Fall zu berücksichtigen:
- In § 10 ist „Gutachtende“ durch „Gutachterin/Gutachter“ zu ersetzen.
 - In der Anlage ist der Dr. europaeus in Klammern hinter dem PhD zu erwähnen (also: „PhD (Dr. europaeus)“).

Sofern die Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät die vorliegenden Auflagen umsetzt, empfiehlt die FNK die Promotionsordnung der Universitätsleitung zur Bestätigung.

Beschluss: 0 dagegen / 0 Enthaltungen / 6 dafür

4. Benennung von Mitgliedern für die Kommission zur Vergabe des Elsa-Neumann-Stipendiums (Beschluss 234/3)

Prof. Nützenadel erläutert die Vorlage.

Die FNK empfiehlt dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin die Nominierung der folgenden Personen für eine Amtszeit von 2 Jahren:

- Frau Prof. Dr. Caren Tischendorf
(Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Mathematik)
- Frau Prof. Dr. Ingeborg Baldauf
(Kultur-, Sozial-, und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Institut für Asien- und Afrikawissenschaften)
- Frau Prof. Dr. Gabriele Knauer
(Philosophische Fakultät II, Institut für Romanistik)

Beschluss: 0 dagegen / 0 Enthaltungen / 6 dafür

5. Aktuelles aus dem Ressort des Vizepräsidenten für Forschung

In Vertretung für Prof. Frensch berichtet Dr. Schmidt über den Stand zur Vorbereitung möglicher Clusteranträge für die Exzellenzinitiative III. Insgesamt sind 8 Skizzen eingegangen, wovon 5 gänzlich neue Themen vorschlagen. Die Skizzen sollen ab Mitte November in einem wissenschaftlichen Beirat diskutiert werden, um den Initiativen Empfehlungen für die Entwicklung der Ideen zu geben. Voraussichtlich Januar könnten die Initiativen dann mit der Ausarbeitung von Konzeptpapieren beginnen. Erst danach soll ggfs. eine tiefergehende Abstimmung mit der TU und FU erfolgen. Momentan ist nur eine „ideelle“ Unterstützung der Initiativen gesichert. Es besteht allerdings Hoffnung, dass das Land Berlin eine Form der Anschubfinanzierung zur Verfügung stellen wird.

6. Sonstiges

- entfällt -

FNK-Vorsitzender:
Prof. Alexander Nützenadel

Geschäftsstelle
Dr. Carsten Gerrits